

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I - 007/09
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 25.03.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.02.2009	☒ Umwelt	10.03.2009
☒ Haushalt und Finanzen	17.03.2009	☒ Hauptausschuss	18.03.2009
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.03.2009	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.03.2009
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.03.2009	☒ Ortsbeiräte	12.03.2009
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	05.03.2009	☒ JHA	03.03.2009
☒ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.	04.03.2009		

Beratungsgegenstand:

2. Nachtragshaushaltssatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Cottbus für 2009 im Rahmen des Doppelhaushaltes 2008/2009.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Cottbus für 2009 (§ 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf).

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Nach § 79 der Gemeindeordnung Brandenburg (unter Verweis auf Artikel 4 Abs. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007) hat die Gemeinde eine Nachtragshaushaltsatzung zu erlassen wenn:

- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen
- Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

Beide Punkte sind zutreffend. Zudem wurde die Stadt Cottbus von der Kommunalaufsicht beauftragt bis zum 31.03.2009 den Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept des Verwaltungshaushaltes der aktuellen Finanzsituation anzupassen. Hinzu kommt aktuell die Umsetzung des Konjunkturpaketes II im Rahmen dessen die Stadt Cottbus erhebliche Mittel für Investitionen erhält, die es schnellstmöglich umzusetzen gilt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsicht vorzulegen. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen soweit Kreditaufnahmen in den Folgejahren dafür vorgesehen sind und die Höhe der Kassenkredite. Da sowohl der Verwaltungs- als auch der Vermögenshaushalt defizitär sind, sind die Haushaltssicherungskonzepte fortzuschreiben, zu beschließen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

siehe 2. Nachtragshaushaltssatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan zum Doppelhaushalt.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

siehe 2. Nachtragshaushaltssatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan zum Doppelhaushalt

3. Folgekosten:

siehe Fortschreibung Mittelfristiger Finanzplan 2009-2012